

**Verfassungs- und Verwaltungsrecht anhand ausgewählter
Materien des Besonderen Verwaltungsrechts**

Dienstag, den 5. November 2002

I. Gefahrbegriffe

Von den drei grundlegenden Begriffen der Aufgaben- und der Befugnis-Generalklausel des ASOG haben wir die Begriffe "öffentliche Sicherheit" und "öffentliche Ordnung" inzwischen kennengelernt. Dazu ist nichts mehr zu sagen. Der Gefahrbegriff steht noch aus.

Hier ist vorzuschicken, daß es "den" Gefahrbegriff nicht gibt. Das ASOG kennt vielmehr mehrere Gefahrbegriffe. So ist in § 16 I Nr. 1 ASOG von einer "gegenwärtigen erheblichen Gefahr" die Rede, in § 2 V ASOG von "Gefahr im Verzug", in § 15 I VersG von einer "unmittelbaren Gefahr". Die Polizeigesetze einiger Bundesländer enthalten eine Norm, in der die verschiedenen Gefahrbegriffe aufgelistet und definiert werden. Diesen Vorzug hat das Berliner ASOG nicht. Man muß sich die einzelnen Gefahrbegriffe und ihre Definitionen dort selbst erarbeiten.

1. Konkrete Gefahr

Der Begriff der konkreten Gefahr ist der Grundbegriff. Sofern im Polizei- und Ordnungsrecht von "Gefahr" die Rede ist, ist eine konkrete Gefahr gemeint, es sei denn, daß dem Gefahrenbegriff ausdrücklich Zusätze beigefügt sind oder daß sich ein anderes Verständnis aus dem Sinn und Zweck der Norm aufdrängt.

Eine konkrete Gefahr ist eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, daß in absehbarer Zeit bei ungehindertem Geschehensablauf ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

eintreten wird.

Beispiel: X kommt volltrunken aus einer Gaststätte, torkelt über die Straße, zückt den Autoschlüssel und schickt sich an, mit seinem Wagen nach Hause zu fahren. In diesem Fall ist aufgrund des festgestellten Sachverhalts und des Erfahrungswissens über die Einwirkungen von Alkohol auf die Fahrtauglichkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß in absehbarer Zeit die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, nämlich Normen des Strafrechts über Trunkenheitsfahrten (Unverletzlichkeit der Rechtsordnung) und Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer und auch des X selbst (Unverletzlichkeit privater Rechtsgüter). Diese Sachlage bezeichnet man als konkrete Gefahr. Das Wort "konkret" bezieht sich dabei nicht auf die Wahrscheinlichkeit oder die zeitliche Nähe des Schadens. Mit "konkret" ist schlicht gemeint, daß die Gefahr in einem einzelnen Fall besteht. In dem Beispielsfall ist die Gefahr also nicht deswegen konkret, weil X so betrunken, sein Auto so nah und seine Absicht so klar erkennbar ist. Die Gefahr ist schon deshalb konkret, weil es um einen Einzelfall geht, der sich tatsächlich ereignet. Der Begriff "konkret" meint dasselbe wie der Begriff "Einzelfall" in § 35 VwVfG.

Um zu beurteilen, ob eine im Einzelfall eine Gefahr vorliegt, ist eine Prognose erforderlich. Aus der Kombination eines feststehenden Sachverhalts und Erfahrungssätzen ist vorherzusagen, wie der Sachverhalt sich weiter entwickeln wird. Zu der Prognose kommt eine Wertung hinzu. Es muß nämlich festgestellt werden, ob ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung "hinreichend" wahrscheinlich ist und ob sein Eintritt in "absehbarer" Zeit droht. Ob der Schaden tatsächlich eintritt, ist demgegenüber unbeachtlich. Selbst wenn der Betrunkene sein Fahrzeug sicher nach Hause steuert, ändert das nichts daran, daß eine Gefahr für Leben und körperliche Unversehrtheit anderer

Verkehrsteilnehmer und des Betrunkenen vorgelegen hat.

Damit beide Wertungen - die Wertung hinsichtlich des Merkmals "hinreichend" und die Wertung hinsichtlich des Merkmals "absehbar" - mehr juristische Kontur erhalten, arbeitet man mit zwei Formeln. Dies sind das Kriterium der Sozialadäquanz und die Je-desto-Formel.

Je-desto-Formel bedeutet: Je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das betroffene Schutzgut sind, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und an seine zeitliche Nähe zu stellen. So würde das Bersten eines Atomreaktors zu so großen Schäden führen, daß es praktisch ausgeschlossen sein muß (BVerfGE 49, 89). Umgekehrt begründet ein falsch parkendes, den Verkehr aber nicht hinderndes Fahrzeug an einer Stelle, wo es noch genügend Parkplätze gibt, einen so geringen Schaden, daß ein Abschleppen nicht in Betracht kommt. Insbesondere an dem letzten Beispiel wird deutlich, daß Schadensprognose und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eng verbunden sind.

Der zweite Ansatz ist die Sozialadäquanz. Solche Schadenswahrscheinlichkeiten können nicht als Gefahr angesehen werden, die von der Rechtsordnung gebilligt werden. So ist Autofahren bei Glatteis erlaubt, auch wenn selbst für geübte Fahrer die Unfallgefahr hoch ist. Autofahren mit mehr als 0,8 Promille BAK ist dagegen eine Gefahr, auch wenn bei geringfügigen Überschreitungen und entsprechender Konstitution des Fahrers das Unfallrisiko geringer sein mag als beim Autofahren auf Glatteis.

2. Abstrakte Gefahr

Der Gegenbegriff zur konkreten Gefahr ist die abstrakte Gefahr. Diese wird definiert als eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen

mögliche Sachlage, die im Fall ihres Eintritts eine konkrete Gefahr darstellt. Der Begriff der abstrakten Gefahr ist wichtig für Verordnungen zur Gefahrenabwehr. Er kommt vor in § 55 ASOG. Dort kann mit "Gefahr" keine in einem Einzelfall bestehende Lage gemeint sein, weil Verordnungen nicht für Einzelfälle, sondern für eine unbestimmte Vielzahl von Anwendungsfällen gelten. Verordnungen sind abstrakt-generelle Regelungen; ihnen entspricht ein abstrakter Gefahrenbegriff. Demgegenüber sind Polizeiverfügungen Verwaltungsakte, also Maßnahmen, die individuell und konkret sind. Ihnen entspricht ein konkreter Gefahrenbegriff. Der Unterschied zwischen konkreter und abstrakter Gefahr entspricht damit dem Unterschied zwischen individuell-konkreten Maßnahmen der Verwaltung, insbesondere Verwaltungsakten, und abstrakt-generellen Rechtsnormen. In diesem Sinne ist konkret gefährlich der nicht korrosionssichere Heizöltank von Hauseigentümer X, dessen Haus in einem Wasserschutzgebiet liegt. Abstrakt gefährlich sind dagegen nicht korrosionssichere Heizöltanks in Wasserschutzgebieten.

Der Begriff der abstrakten Gefahr spielt nur für Gefahrenabwehrverordnungen eine Rolle. Das Handeln der Gefahrenabwehrbehörden im Einzelfall bemißt sich dagegen nach dem Begriff der konkreten Gefahr. Die weiteren Gefahrbegriffe des Polizeirechts sind nichts als Qualifizierungen des Begriffs der konkreten Gefahr.

3. Die weiteren Gefahrbegriffe

Bei den weiteren Gefahrbegriffen handelt sich sämtlich um Spezifizierungen des Begriffs "konkrete Gefahr", nicht des Begriffes der "abstrakten Gefahr". Auch sie sind auf Verwaltungsakte oder schlicht-hoheitliche Einzelfallmaßnahmen der Gefahrenabwehrbehörden zugeschnitten, nicht auf Rechtsnormen.

Eine Variante des Gefahrbegriffs verschärft die Anforderungen des Begriffs der konkreten Gefahr hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und der zeitlichen Nähe eines Schadens. In diese Gruppe gehören die gegenwärtige und die unmittelbare Gefahr. Gegenwärtig ist eine Gefahr, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Zu finden ist der Begriff der gegenwärtigen Gefahr z.B. in § 38 Nr. 1 ASOG: Die Ordnungsbehörde und die Polizei können eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren. Von einer unmittelbaren Gefahr ist in § 15 I VersG die Rede.

Eine andere Variante des Gefahrbegriffs steigert die Anforderungen an das gefährdete Rechtsgut. In diese Gruppe fällt der Begriff der erheblichen Gefahr. Erheblich ist eine Gefahr, wenn ein bedeutendes Rechtsgut bedroht ist wie Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht dagegen bloße Vermögenswerte. So darf nach § 16 I Nr. 1 ASOG eine nicht verantwortliche und nicht verdächtige Person nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr erforderlich ist. Ein anderes Beispiel ist § 8 I Nr. 3 ASOG: Polizeidienstkräfte anderer Länder und des Bundes dürfen in Berlin, auch ohne Anforderung oder Zustimmung des Polizeipräsidenten in Berlin, zur Abwehr gegenwärtiger erheblicher Gefahren tätig werden. Der Begriff der erheblichen Gefahr unterliegt weiteren Steigerungen. So ist die Zwangsernährung von Gefangenen nach § 23 I BerlUZwG nur zulässig, wenn eine Gefahr für Leib und Leben besteht.

Eine dritte Variante des Gefahrbegriffs legt nicht die Eingriffsschwelle im Verhältnis von Gefahrenabwehrbehörden und Bürger fest, sondern Zuständigkeiten innerhalb der Gefahrenabwehrbehörden. Hierher gehört der Begriff der Gefahr im Verzug. Gefahr im Verzug bedeutet, daß die an sich zuständige Behörde nicht rechtzeitig tätig werden kann. Dies hat zur Folge, daß eine andere, an sich nicht zuständige,

aber reaktionsschnellere Behörde tätig werden darf. So kann nach § 2 V ASOG bei Gefahr im Verzug die zuständige Senatsverwaltung die Befugnisse einer nachgeordneten Ordnungsbehörde wahrnehmen.

Eine letzte Spezifizierung des Begriffs der konkreten Gefahr ist der Begriff der Störung. Von einer Störung spricht man, wenn eine konkrete Gefahr sich verwirklicht hat. Die Abwehr von Störungen ist Teil der Gefahrenabwehraufgabe. Der Begriff der Störung ist früher in den Polizeigesetzen als ein selbständiger Begriff neben den Gefahrenbegriff gestellt worden. Heute geht man davon aus, daß die Störung ein Unterfall der Gefahr ist. Sie ist nämlich insoweit eine Gefahr, als sie weiter andauert. Hat ein Geschehen sich bereits zu einem Schaden entwickelt, z.B. der Verletzung einer Rechtsnorm, so geht die Gefahrenabwehraufgabe dahin, die bereits eingetretenen Störungen zu unterbinden und Schäden zu beseitigen. Das Vorliegen einer Störung erleichtert die Subsumtionsarbeit insoweit, als die Gefahrenprognose entbehrlich wird. Sie erschwert die Subsumtionsarbeit insoweit, als nun zwischen präventivem Handeln, auf der Grundlage des ASOG, und repressivem Handeln, auf der Grundlage von StPO und OWiG, zu unterscheiden ist. Ist die Rechtsgutsverletzung im Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Polizei oder Ordnungsbehörden bereits abgeschlossen, besteht also keine Fortwirkung, die es zu beseitigen gälte, und keine Wiederholungsgefahr, dann ist ein behördliches Handeln zur Gefahrenabwehr ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen kann die Ordnungsbehörde nicht mehr und kann die Polizei nur noch repressiv tätig werden. Mit dem Begriff der Störung kann man mithin das zeitliche Ende des Gefahrenabwehrauftrags markieren, den Bereich der *Nicht-mehr-Gefahr*.

.

4. Gefahr und Belästigung

Das andere Ende auf der (Zeit-)Schiene markiert der Begriff

der Belästigung, der aber nur einen Teilaspekt dieses Endes betrifft. Von einer Belästigung spricht man, wenn die Beeinträchtigung, die einem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung droht, (noch) nicht intensiv genug ist, um als Schaden qualifiziert werden zu können. Mit dem Begriff der Belästigung läßt sich nur in bezug auf solche Schutzgüter sinnvoll operieren, bei denen Beeinträchtigungen im Sinne eines Mehr oder Weniger abgestuft werden können. Das Hauptbeispiel sind Immissionen. Immissionen überschreiten erst dann die Gefahrenschwelle, wenn sie Rechtsgüter, wie die Gesundheit, beeinträchtigen oder wenn sie gegen Rechtsnormen verstoßen, etwa Grenzwerte überschreiten. Belästigungen kann man deshalb definieren als Einwirkungen auf die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die unter der Gefahrenschwelle bleiben.

Kriterien für die Abgrenzung zwischen Belästigungen und Gefahren liefert häufig die Rechtsordnung selbst. Sie legt Grenzwerte fest, z.B. in der VerkehrslärmschutzVO, oder in Verwaltungsvorschriften, wie TA Lärm und TA Luft. Zum Teil wird die Grenze aber auch in gesetzlichen Vorschriften nur angedeutet, so mit dem Wesentlichkeits-Begriff in § 906 BGB. Eine weitere Vorschrift, die in diesen Zusammenhang gehört, ist § 3 I BImSchG: "Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen." Mit dieser Formulierung macht der Gesetzgeber deutlich, daß der Schutz des Immissionschutzrechts früher einsetzt als derjenige des Polizei- und Ordnungsrechts. Das BImSchG ist spezielles Gefahrenabwehrrecht, das auch gegen Nachteile und Belästigungen schützt und insoweit über das allgemeine Gefahrenrecht hinausgeht. Hinsichtlich des Begriffes "Gefahr" stimmen ASOG und BImSchG aber überein. Die Definitionsnorm des § 3 I BImSchG ist damit ein Beispiel für den Zusammenhang zwischen allgemeinem Gefahrenabwehrrecht im

ASOG und besonderem Gefahrenabwehrrecht, hier im BImSchG. Das besondere Gefahrenabwehrrecht baut auf der Begrifflichkeit des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts auf und spezifiziert diese gemäß den Bedürfnissen der jeweiligen Materie.

5. Gefahr und Beurteilungsspielraum

Obwohl der Gefahrbegriff ein prognostisches Element enthält, wird seine Anwendung von den Verwaltungsgerichten voll nachgeprüft. Ein Beurteilungsspielraum wird den Gefahrenabwehrbehörden nicht eingeräumt. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum; gleiches gilt für die Begriffe der "öffentlichen Sicherheit" und der "öffentlichen Ordnung". Die Unbestimmtheit dieser Begriffe wird durch die gerichtliche Vollkontrolle rechtsstaatlich erträglicher.

Allerdings stellt sich auch das ex post kontrollierende Gericht auf die ex ante Perspektive. Das ex post - Wissen, daß kein Schaden eingetreten ist und möglicherweise kein Schaden eintreten konnte, bleibt unberücksichtigt. Hiervon abgesehen wird ein Verwaltungsgericht in vollem Umfang prüfen, ob die Gefahrenabwehrbehörden die genannten Begriffe richtig ausgelegt und angewandt haben. Vertretbarkeitsspielräume gibt es insoweit nicht.

6. Anscheinsgefahr, Putativgefahr, Gefahrenverdacht

Das prognostische Element des Gefahrbegriffs läßt sich gut an den Begriffen Anscheins-, Putativgefahr und Gefahrenverdacht verdeutlichen, die problematische Grenzfälle des Gefahrbegriffs bezeichnen.

Von einer Anscheinsgefahr spricht man bei einer Sachlage, welche die Polizei als gefährlich angesehen hat und unter den gegebenen Umständen bei Anlegung des Maßstabes

verständiger Würdigung und hinreichender Sachverhaltsaufklärung als gefährlich ansehen durfte, während diese Sachlage in Wahrheit nicht gefährlich war.

Beispiel: Ein Streifenbeamter hört nachts aus einer Wohnung Hilfeschreie, die auf einen lebensbedrohenden Angriff schließen lassen. Obwohl er deutlich um Einlaß in die Wohnung ersucht, wird dem Polizisten nicht geöffnet. Daraufhin tritt der Beamte die Tür ein. Er findet in der Wohnung einen schwerhörigen Rentner, der seine Schlaflosigkeit mit einem Fernsehkrimi bekämpft. Die fraglichen Geräusche stammen aus diesem Krimi. Der Fernseher ist sehr laut. Vom Flur aus kann man nicht unterscheiden, ob die aus ihm stammenden Geräusche Film oder Realität sind. Ist das Handeln des Polizisten rechtmäßig?

Die Maßnahme des Polizisten ist rechtmäßig, wenn eine Gefahr vorgelegen hat (§ 17 I ASOG). Dies wäre der Fall, wenn der Sachverhalt, den der Polizist sich als Grundlage für seine Gefahrprognose vorgestellt hat, richtig wäre. Dies ist zwar nicht der Fall. Doch kann dem Polizisten für seine Fehleinschätzung nach Lage der Dinge kein Vorwurf gemacht werden. Die herrschende Meinung löst den Fall dahin, daß aufgrund des prognostischen Elements des Gefahrbegriffs die Vorstellung des Polizisten maßgebend ist, sofern diese auf einer sorgfältigen Sachverhaltsermittlung beruht. Darauf, daß ex post betrachtet, keine Gefahr vorgelegen hat, kommt es dann nicht an. Die Anscheinsgefahr läßt sich also charakterisieren als unvermeidlicher Irrtum über das tatsächliche Vorliegen einer gefährlichen Sachlage. Sie ist Gefahr.

Ist der Irrtum dagegen vermeidbar, so liegt keine Anscheins-, sondern eine Putativgefahr vor. Sie ist keine Gefahr. Von einer Putativgefahr müßte man sprechen, wenn in dem zuvor gegebenen Beispiel der Polizist hätte erkennen können, daß die verdächtigen Geräusche aus dem Fernseher stammen.

Anscheins- und Putativgefahr haben zweierlei gemeinsam: Beidemale ist die Polizei subjektiv vom Vorliegen einer Gefahrenlage überzeugt. Beidemale ist diese Überzeugung objektiv falsch, befindet sich die Polizei in einem Irrtum. Der Unterschied liegt darin, daß bei der Anscheinsgefahr dieser Irrtum unvermeidbar, bei der Putativgefahr der Irrtum dagegen vermeidbar ist.

Die Besonderheit des Gefahrenverdachts liegt darin, daß bei ihm schon das erste, was Anscheins- und Putativgefahr gemeinsam ist, fehlt. Der Gefahrenverdacht ist zu definieren als Sachlage, bei der ungewiß ist, ob sie zu einem Schaden führen kann, und bei der die Polizei sich dieser Ungewißheit bewußt ist. **Beispiel:** Bei der Polizei geht ein Anruf ein, daß sich in einem Kaufhaus eine Bombe befinde, die in einer Stunde explodieren werde. Wenn sich in dem Kaufhaus tatsächlich eine Bombe befindet, liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit unproblematisch vor. Im vorliegenden Fall steht dies allerdings nicht fest. Bombendrohungen erweisen sich erfahrungsgemäß häufig als falsch. Es besteht daher nur der Verdacht, daß eine Gefahrenlage vorliegt. Die herrschende Meinung löst diese Fälle wie folgt: Auch der Verdacht einer Gefahr ist eine Gefahr. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts geringer. Dem wird auf der Rechtsfolgenseite Rechnung getragen. Beim Gefahrenverdacht sind Maßnahmen zunächst auf die Gefahrerforschung zu richten, also auf die Beseitigung der Ungewißheit. In dem Beispielfall dürfte die Polizei das Kaufhaus also auf die Bombe durchsuchen. Darüber hinausgehende Maßnahmen, in dem Beispielfall eine Räumung des Kaufhauses, dürfen nur angeordnet werden, wenn besonders wichtige polizeiliche Schutzgüter gefährdet sind. Insoweit kommt die Je-desto-Formel zur Anwendung. In dem Kaufhaus-Beispiel sind ihre Voraussetzungen erfüllt, weil, wenn die Drohung richtig sein sollte, Leben und Gesundheit von Kunden und Mitarbeitern in Gefahr sind.

Zum Gefahrenverdacht ist zusammenfassend das Folgende zu sagen:

- 1) Der Gefahrenverdacht ist eine Gefahr, allerdings eine Gefahr mit einer geminderten Schadenswahrscheinlichkeit.
- 2) Bei einem Gefahrenverdacht ist die Polizei grundsätzlich nur zu Gefahrerforschungsmaßnahmen ermächtigt.
- 3) Weitergehende Maßnahmen sind nach der Je-desto-Formel nur zulässig, sofern besonders wichtige Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedroht sind, z.B. Leben und Gesundheit.

7. Gefahr und Gefahrenvorsorge

Gefahrenvorsorge ist die Tätigkeit der Polizei im Vorfeld einer konkreten Gefahr, die darauf gerichtet ist, eine Gefahrenlage gar nicht erst entstehen zu lassen und die Polizei in die Lage zu versetzen, auf eine solche Gefahrenlage, wenn sie doch entsteht, gut vorbereitet reagieren zu lassen. Maßnahmen der Gefahrenvorsorge sind z.B. die nächtliche Streifenfahrt eines Polizeiwagens durch ein Wohnviertel, die sichtbare Präsenz von Polizisten in U-Bahnen oder das Sammeln von Informationen über eine kriminelle "Szene". Gefahrenvorsorge findet im Vorfeld einer Gefahr statt, kann darum auf § 17 I ASOG nicht gestützt werden. Soweit es um Maßnahmen geht, die keinen Eingriff darstellen (Gegenbeispiel z.B. in § 19 ASOG), ist dies auch nicht erforderlich. Es genügt dann die Aufgaben- und Zuständigkeitsnorm des § 1 ASOG. Der dort verwendete Gefahrenbegriff ist etwas weiter als derjenige in § 17 I ASOG. Es fehlt der Bezug auf einen Einzelfall; dafür ist die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten umfaßt (§ 1 III ASOG).

8. Risiko

Von der Gefahrenvorsorge ist die Risikovorsorge zu unterscheiden. Ein Risiko ist etwas anderes als eine Gefahr. Von Risiken spricht man bei Sachlagen, von denen man nicht

weiß und aufgrund der Begrenztheit des menschlichen Wissens zumindest zur Zeit nicht wissen kann, ob sie gefährlich sind. Für den Risikobegriff ist die Ungewißheit über die Gefährlichkeit einer Sachlage konstitutiv. Diese Ungewißheit herrscht zwar auch beim Gefahrenverdacht. Dort kann die Ungewißheit aber durch Gefahrerforschungseingriffe prinzipiell behoben werden. Ein Handeln in Ungewißheit findet dort nur statt, wenn für die Gefahrerforschung nicht mehr genug Zeit bleibt. Das Risiko kennzeichnet sich dadurch, daß die Ungewißheit selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel in einem absehbaren zeitlichen Rahmen nicht zu beheben ist, weil sie ihre Ursache in der Begrenztheit des menschlichen Wissens über natürliche Geschehensabläufe findet. Ein Beispiel für eine Regelung zur Risikovorsorge ist § 5 I Nr. 2 BImSchG. Danach muß bei der Errichtung und beim Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Wie Emissionen auf die Umwelt einwirken, ist in vielen Fällen nicht oder nur teilweise wissenschaftlich geklärt. Gleichwohl erlaubt das BImSchG Vorsorgemaßnahmen, z.B. in Form von Emissionsgrenzwerten, und dies im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß bei umfassender Aufklärung der Wechselbeziehungen von Emission und Umwelt die Grenzwerte sich als verfehlt oder überzogen erweisen können. Wenn man dies zusammenfaßt, kann man sagen, daß Risiken Sachlagen sind, von denen man aufgrund bestimmter Tatsachen annimmt, daß sie möglicherweise gefährlich sind, bei denen man dies aber nicht nachweisen kann. Die Risikovorsorge ist nicht Thema des ASOG. Dessen Instrumentarium ist für etwas so Subtiles, nur unter Anspannung aller Erkenntnis- und Problemlösungskräfte von Wissenschaft und Technik Greifbares wie Risiken zu schlicht und zu grobschlächtig. Risikovorsorge ist vielmehr Thema spezieller Regelungen des Umwelt- und des Gesundheitsrechts.